

Az.: 1 B 173/11
3 L 312/11

Ausfertigung



SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

des Herrn

prozessbevollmächtigt:

- Antragsteller -
- Beschwerdeführer -

gegen

die Landeshauptstadt Dresden
vertreten durch die Oberbürgermeisterin
Grunaer Straße 2, 01069 Dresden

- Antragsgegnerin -
- Beschwerdegegnerin -

wegen

straßenrechtlicher Beseitigungsanordnung; Antrag nach § 80 Abs. 5 VwGO
hier: Beschwerde

hat der 1. Senat des Sächsischen Oberverwaltungsgerichts durch den Vorsitzenden Richter am Oberverwaltungsgericht Meng, die Richterin am Oberverwaltungsgericht Schmidt-Rottmann und den Richter am Oberverwaltungsgericht Heinlein

am 20. Oktober 2011

beschlossen:

Die Beschwerde des Antragstellers gegen den Beschluss des Verwaltungsgerichts Dresden vom 28. Juni 2011 - 3 L 312/11 - wird zurückgewiesen.

Der Antragsteller trägt die Kosten des Beschwerdeverfahrens.

Der Streitwert für das Beschwerdeverfahren wird auf 2.500,- € festgesetzt.

Gründe

- 1 Die zulässige Beschwerde ist nicht begründet. Aus den - innerhalb der gesetzlichen Begründungsfrist dargelegten - Gründen des Antragstellers, die den Prüfungsumfang des Senats begrenzen (§ 146 Abs. 4 Satz 6 VwGO), ergibt sich nicht, dass das Verwaltungsgericht seinen Antrag, die aufschiebende Wirkung seiner Klage gegen die streitgegenständliche Verfügung gemäß § 80 Abs. 5 VwGO wiederherzustellen, zu Unrecht abgelehnt hat.
- 2 1. Die Antragsgegnerin verpflichtete den Antragsteller mit einer straßenrechtlichen Verfügung u. a. dazu, einen als Werbeanlage genutzten Kfz-Anhänger, amtliches Kennzeichen, zu beseitigen und künftig die unerlaubte Sondernutzung im öffentlichen Verkehrsraum auf ihrem Gebiet durch Verwendung solcher Kfz-Anhänger zu unterlassen. Die Anordnung der sofortigen Vollziehung dieser Verfügung begründete die Antragsgegnerin damit, vorliegend bestünde ein öffentliches Interesse an der sofortigen Beendigung der unerlaubten Sondernutzung. Diesem Interesse könne nur durch die Anordnung des Sofortvollzuges Genüge geleistet werden. Eine weitere Ausübung der ungenehmigten Sondernutzung sei mit einer negativen

Beispielswirkung verbunden. Das Verwaltungsgericht hat den Antrag des Antragstellers auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung seiner Klage gegen diese Verfügung abgelehnt. Die Anordnung der sofortigen Vollziehung sei hinreichend begründet. Die Verfügung dürfte aller Voraussicht nach rechtmäßig sein. Der Antragsteller sei als Halter des Anhängers richtiger Adressat der Verfügung. Das Abstellen des in Rede stehenden Anhängers auf Dauer an einer Stelle im öffentlichen Verkehrsraum sei als Sondernutzung zu qualifizieren, da er im Hinblick auf die Gestaltung der Plane wie eine Werbeanlage wirke. Der Anhänger sei wiederholt in der Umgebung einesMarktes für einen längeren Zeitraum so abgestellt worden, dass er gut sichtbar gewesen sei. Dass der Anhänger von dem Antragsteller privat genutzt werde, sei nicht glaubhaft. Für die Sondernutzung des Antragstellers liege keine Sondernutzungserlaubnis vor. Ermessensfehler seien nicht erkennbar. Ein milderes Mittel zur Beendigung der unerlaubten Sondernutzung sei nicht ersichtlich. Die Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis komme im Interesse der Verkehrssicherheit nicht in Betracht. Die Unterlassungsanordnung sei die einzige Möglichkeit für die Unterbindung der unerlaubten Sondernutzung. Sie sei verhältnismäßig, da die Antragsgegnerin hiermit nicht jegliche Nutzung des Anhängers verboten habe, sondern nur die Nutzung als Instrument der Werbung. Der Antragsteller könne ohne großen Aufwand die Werbeflächen - etwa durch Überkleben der Plane - beseitigen.

- 3 Der Antragsteller wendet mit seiner Beschwerdebegründung ein, die formelhafte Begründung des Sofortvollzugs sei nicht hinreichend; die Gefahr, dass Dritte das Verhalten des Antragstellers nachahmten, werde nicht hinreichend begründet. Die bloße Möglichkeit der Nachahmung könne die Anordnung des Sofortvollzuges nicht begründen. Zu Unrecht mache das Verwaltungsgericht das Urteil des Oberverwaltungsgerichts für das Land Nordrhein-Westfalen vom 13. Juni 2009 - 1 A 2393/06 - für seine Auffassung fruchtbar; diese Entscheidung habe einen anderen Fall betroffen. Der hier in Rede stehende Anhänger verfüge nicht über auffallende Werbeschriften und mache auch keine Werbung für den Antragsteller. Er verliere durch die Schriftzüge auf der Plane nicht die Eigenschaft als Transportmittel. Allein der Umstand, dass ein Fahrzeug mit Werbeaufschriften versehen ist, könne nicht zur Annahme einer Sondernutzung führen. Vielmehr komme es auch auf die Motivation des Nutzers an. Der Antragsteller verwende den Anhänger nicht zu Werbezwecke. Durchgreifende Indizien gebe es hierfür nicht. Einen Beweis dafür, dass der Anhänger

nur privat genutzt werde, müsse der Antragsteller nicht erbringen. Warum die Aufschriften auf dem hier in Rede stehenden Anhänger gerade für die Besucher desmarktes interessant seien, erschließe sich nicht. Dass ein lediglich privat genutzter Anhänger von der Größe des hier in Rede stehenden Anhängers an normalen Wochentagen benutzt bzw. zwei Wochen nicht bewegt werde, sei nichts Außergewöhnliches. Die Unterlassungsverfügung sei unverhältnismäßig und damit ermessensfehlerhaft. Sie trage der geschützten Eigentümerstellung der Antragsgegnerin aus Art. 14 GG nicht hinreichend Rechnung. Fehl ginge das Verwaltungsgericht mit seiner Auffassung, die Werbefläche des Anhängers könne ohne unverhältnismäßigen Aufwand überklebt werden. Das Bekleben der Plane sei mit Kosten in Höhe von 180 € verbunden; eine neue Plane koste 190 €. Ein neuer Anhänger koste etwa 600 €. Die streitgegenständliche Verfügung mache die Nutzung des Anhängers im Verkehrsraum der Antragsgegnerin unmöglich, da eine Abstellmöglichkeit außerhalb dieses Raums fehle.

- 4 2. Nach § 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO kann das Gericht der Hauptsache die aufschiebende Wirkung von Widerspruch und Klage gegen einen gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO für sofort vollziehbar erklärten Bescheid wiederherstellen, wenn bei der Abwägung der Interessen das Suspensivinteresse des von diesem Verwaltungsakt betroffenen Antragstellers das Vollzugsinteresse überwiegt. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn nach der im Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes gebotenen und allein möglichen summarischen Prüfung der Sach- und Rechtslage ernstliche Zweifel an der Rechtmäßigkeit des angegriffenen Verwaltungsaktes bestehen. Sind die Erfolgsaussichten des Rechtsbehelfs in der Hauptsache bei summarischer Prüfung als offen einzuschätzen, ist die Entscheidung aufgrund einer Güterabwägung zwischen den betroffenen Interessen des jeweiligen Antragstellers an der vorläufigen Suspendierung des Verwaltungsakts und dem öffentlichen und privaten Interesse an der sofortigen Vollziehung vorzunehmen. Ausgehend hiervon rechtfertigt das Beschwerdevorbringen keine Abänderung des angefochtenen Beschlusses zugunsten der Antragstellerin.

- 5 2.1 Ohne Erfolg rügt der Antragsteller einen Verstoß gegen § 80 Abs. 3 Satz 1 VwGO. Der formellen Pflicht, in den Fällen des § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO das besondere

Interesse an der Vollziehung eines Verwaltungsakts schriftlich zu begründen, ist die Antragsgegnerin nachgekommen.

6

Die Anforderungen an den erforderlichen Inhalt einer Begründung einer Vollziehungsanordnung dürfen nicht überspannt werden. Diese muss allein einen bestimmten Mindestinhalt aufweisen. Dazu gehört es insbesondere, dass sie sich - in aller Regel - nicht lediglich auf eine Wiederholung der den Verwaltungsakt tragenden Gründe, auf eine bloße Wiedergabe des Textes des § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO oder auf lediglich formelhafte abstrakte und letztlich inhaltsleere Wendungen, namentlich solche ohne erkennbaren Bezug zu dem konkreten Fall, beschränken darf (OVG NRW, Beschl. v. 22. Juli 2011 - 1 B 629/11 -, juris). Den Anforderungen des § 80 Abs. 3 Satz 1 VwGO genügt vielmehr jede schriftliche Begründung, die zu erkennen gibt, dass die Behörde aus Gründen des zu entscheidenden Einzelfalls eine sofortige Vollziehung ausnahmsweise für geboten hält. Dabei kommt es nicht darauf an, ob die zur Begründung der Vollziehungsanordnung angeführten Gründe die sofortige Vollziehung des Verwaltungsakts tatsächlich rechtfertigen und ob die für die sofortige Vollziehung angeführten Gründe erschöpfend und zutreffend dargelegt sind (OVG NRW, Beschl. v. 30. September 2010 - 13 B 1068/10 -, juris m. w. N.). Wenn bei immer wiederkehrenden Sachverhaltsgestaltungen eine typische Interessenlage zugrunde liegt, kann sich die Behörde darauf beschränken, die für diese Fallgruppe typische Interessenlage zur Rechtfertigung der Anordnung der sofortigen Vollziehung aufzuzeigen und deutlich zu machen, dass nach Auffassung der Behörde diese Interessenlage auch im konkreten Fall vorliegt (BayVGH, Beschl. 13. Oktober 2006 - 11 CS 06.1724 -, juris).

7

Ausgehend hiervon dürfte die Begründung der Vollziehungsanordnung hier den Erfordernissen des § 80 Abs. 3 VwGO genügen. Insbesondere reicht zur hinreichenden Begründung der Vollziehungsanordnung bereits der Hinweis des Antragsgegners darauf aus, wonach der Sofortvollzug zur Vermeidung der Gefahr notwendig sei, dass das Abstellen von Anhängern mit Werbefläche im öffentlichen Verkehrsraum Nachahmer findet. Denn die Anordnung der sofortigen Vollziehbarkeit ist bereits zur Vermeidung der Gefahr von Bezugsfällen gerechtfertigt, wobei die Behörde grundsätzlich davon ausgehen kann, dass das Abstellen von Werbeanhängern nachgeahmt wird (BayVGH, Beschl. v. 27. April 2001 - 26 ZS 01.677 -, juris). Ein

Nachweis, dass das Abstellen von Werbeanhängern im öffentlichen Verkehrsraum der betroffenen Gegend in der Vergangenheit tatsächlich Nachahmer gefunden habe, muss die Begründung nicht enthalten. Anhaltspunkte dafür, dass hier aus bestimmten Gründen ausnahmsweise etwas anderes gilt, ergeben sich aus dem Beschwerdevorbringen nicht.

8 2.2 Unzutreffend ist die Annahme des Antragstellers, die Verfügung sei voraussichtlich rechtswidrig, da das Abstellen des in Rede stehenden Anhängers auch nach summarischer Prüfung nicht als Sondernutzung im Sinne des § 18 SächsStrG qualifiziert werden könne.

9 Gemäß § 20 Abs. 1 Satz 1 SächsStrG kann im Fall einer Straßennutzung ohne die erforderliche Erlaubnis die für die Erteilung der Erlaubnis zuständige Behörde die erforderlichen Maßnahmen zur Beendigung der Nutzung anordnen. Sind solche Anordnungen nicht oder nur unter unverhältnismäßigem Aufwand möglich oder nicht Erfolg versprechend, so kann sie den rechtswidrigen Zustand auf Kosten des Pflichtigen beseitigen oder beseitigen lassen (§ 20 Abs. 1 Satz 2 SächsStrG). Nach § 14 Abs. 1 SächsStrG ist der Gebrauch der öffentlichen Straße jedermann im Rahmen der Widmung und der verkehrsrechtlichen Vorschriften gestattet (Gemeingebrauch); gemäß § 18 Abs. 1 Satz 1 SächsStrG ist Benutzung der Straße über den Gemeingebrauch hinaus Sondernutzung. Die Benutzung der Straße durch das Aufhängen von Werbeplakaten stellt eine über den Gemeingebrauch (§ 14 Abs. 1 Satz 1 SächsStrG) hinausgehende - erlaubnispflichtige - Sondernutzung im Sinne von § 18 Abs. 1 SächsStrG dar (SächsOVG, Urt. v. 8. April 2009 - 1 A 63/08 -, juris). Auch ist möglich, dass der Einsatz von Werbefahrzeugen den Gemeingebrauch überschreiten und eine straßenrechtliche Sondernutzung darstellen kann. Dies gilt sowohl für reine Werbefahrten mit Kraftfahrzeugen oder Anhängern als auch für das Abstellen eines Kraftfahrzeuges zu Werbezwecken oder das Abstellen eines Reklameanhängers (OVG NRW, Beschl. v. 30. Juni 2009 - 11 A 2393/06 -, juris). Die Frage, ob das Abstellen eines Kraftfahrzeuges bzw. eines Anhängers im öffentlichen Verkehrsraum noch als Parken und damit als zulässige Ausübung des Gemeingebrauchs zu werten ist oder ob das Abstellen eines solchen Fahrzeuges wie eine Werbeanlage wirkt und damit eine Sondernutzung darstellt, lässt sich nur auf Grund der Umstände des konkreten Einzelfalles beurteilen. Nach Auffassung des Senats wird eine Sondernutzung wird in

der Regel anzunehmen sein, wenn der Anhänger zumindest zeitweise so genutzt wird, dass er mit seiner Werbeaufschrift objektiv die Funktion einer Werbeanlage erfüllt (so auch OVG NRW, a. a. O.).

10

Ausgehend hiervon lassen sich dem Beschwerdevorbringen keine hinreichenden Anhaltspunkte dafür entnehmen, dass das Verwaltungsgericht hier zu Unrecht eine Sondernutzung angenommen hat. Nach summarischer Prüfung ist der Anhänger im Grundsatz geeignet, als Werbeanlage zu dienen (2.2.1) und er dürfte im öffentlichen auch so genutzt worden sein, dass ihm objektiv die Funktion einer Werbeanlage im Verkehrsraum zukam (2.2.2).

11

2.2.1 Aus den sich in der Verwaltungsakte befindlichen Fotos ist ersichtlich, dass auf die Plane des Anhängers sowohl auf der linken als auch auf der rechten sowie auf der Heckseite „.....“ und Telefonnummer sowie Adresse der website des betroffenen Unternehmens aufgedruckt sind, wobei diese Aufschrift noch aus geraumer Entfernung zu erkennen sein dürfte. Der Aufschrift kann demnach werbende Wirkung zukommen. Dabei ist nicht von ausschlaggebender Bedeutung, dass die Aufschrift nicht für eine Eigenwerbung des Antragstellers, sondern nur für eine Fremdwerbung geeignet ist. Gleichwohl könnte die Eigenschaft des Anhängers als Werbeträger zweifelhaft sein, wenn die Firma, auf die mit der in Rede stehenden Aufschrift hingewiesen wird, gar nicht mehr existieren würde. Diese Frage konnte der Senat jedoch offen lassen. Denn der Antragsteller hat eine entsprechende Behauptung im Rahmen des Beschwerdevorbringens nicht aufgestellt.

12

2.2.2 Das Verwaltungsgericht hat festgestellt, dass der Anhänger wiederholt in der Umgebung eines-Marktes im öffentlichen Verkehrsraum für einen längeren Zeitraum so abgestellt worden sei, dass er gut sichtbar gewesen sei. Damit kam dem Anhänger objektiv die Eigenschaft als Werbeanlage zu. Die Feststellungen des Verwaltungsgerichts hierzu hat der Antragsteller mit seinem Vorbringen nicht hinreichend substantiiert in Abrede gestellt. Dass die werbende Wirkung des Anhängers sich aufgrund der konkreten Abstellplätze nicht habe entfalten können, ergibt sich aus dem Beschwerdevorbringen nicht. Die Frage, welche Absichten der Antragsteller mit der Nutzung des Anhängers verfolgt, ist im Hinblick auf den angesprochenen Prüfungsmaßstab hier nicht ausschlaggebend, weil er den Anhänger

mit der Werbeplane jedenfalls derart genutzt haben dürfte, dass ihm objektiv die Funktion einer Werbeanlage im Verkehrsraum zukam. Im Hinblick darauf, kommt es nicht darauf an, ob „Abstellzeiten“ von mehreren Wochen bei kleinen Anhängern üblich sind, wie es der Antragsteller geltend macht.

13

2.3 Soweit der Antragsteller geltend macht, die Unterlassungsverfügung greife in seine geschützte Rechtsposition aus Art. 14 GG über Gebühr ein und sei deswegen unangemessen und ermessensfehlerhaft, führt das Beschwerdevorbringen nicht zum Erfolg der Beschwerde. Zwar ist die Ausübung des Ermessens fehlerhaft, wenn sie zu einer unverhältnismäßigen Beeinträchtigung des Betroffenen führt. Dies ist der Fall, wenn die durch die Entscheidung hervorgerufene Rechtsposition des Betroffenen durch andere gegenläufige Interessen, die mit der Entscheidung zulässigerweise verfolgt werden, nicht zu rechtfertigen ist (Kopp/Ramsauer, VwVfG, 11. Aufl. 2010, § 40 Rn. 65). Hier liegt eine nicht mehr zu rechtfertigende Beeinträchtigung der Rechtsposition aus Art. 14 GG nicht vor. Der Eigentümer einer Sache kann diese im öffentlichen Verkehrsraum nur in dem Maße nutzen, wie dies das Sächsische Straßengesetz vorsieht. Fungiert ein Anhänger objektiv als Werbefläche, ist dies - wie oben ausgeführt - Sondernutzung, die nur unter bestimmten Umständen möglich ist (§ 18 SächsStrG). Dass das Abstellen des Anhängers im öffentlichen Verkehrsraum mit werbender Wirkung hier als erlaubnisfreie Sondernutzung zu qualifizieren wäre oder dass die Antragstellerin einen Anspruch auf die Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis hat, hat der Antragsteller nicht hinreichend substantiiert geltend gemacht. Hinreichende Anhaltspunkte dafür sind auch nicht ersichtlich.

14

3. Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 2 VwGO. Die Streitwertfestsetzung folgt aus § 53 Abs. 2 Nr. 2 GKG i. V. m. § 52 Abs. 2, § 47 Abs. 1 GKG und Nr. 1.5 des Streitwertkatalogs 2004 (NVwZ 2004, 1327 = DVBl. 2004, 1525 = VBIBW 2004, 467). Dabei folgt der Senat der Streitwertfestsetzung durch das Verwaltungsgericht, gegen die die Beteiligten Einwände nicht erhoben haben.

15 Der Beschluss ist unanfechtbar (§ 152 Abs. 1 VwGO, § 68 Abs. 1 Satz 5 i. V. m. § 66 Abs. 3 Satz 3 GKG).

gez.:
Meng

Schmidt-Rottmann

Heinlein

*Ausgefertigt:
Bautzen, den
Sächsisches Obergerverwaltungsgericht*